

Allgemeine Geschäftsbedingungen TachoWeb Dienst

DAKO GmbH im Weiteren DAKO genannt

1. Definitionen

„Vertrag“

bezeichnet den Vertrag zwischen DAKO und dem Kunden, bestehend aus dem Rahmenvertrag und jeglichen Anlagen dazu, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„Kunde“

bezeichnet den im Rahmenvertrag genannten Kunden.

„Zeitpunkt des Inkrafttretens“

bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Rahmenvertrag vom Kunden unterschrieben wird.

„Flotte“

bezeichnet die Fahrzeuge, Vermögensgegenstände oder Personen, die durch den TachoWeb Dienst verfolgt werden.

„Höhere Gewalt“

bezeichnet jeden über die den Parteien zumutbare Kontrolle hinausgehenden Umstand, der die Ausübung des Vertrages beeinflusst, einschließlich andauernder Fälle von Verkehrs-, Telekommunikations- oder Stromausfällen.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TachoWeb Dienste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DAKO Systemtechnik und Service GmbH & Co. KG, wobei diese hinter allen Dienste spezifischen Geschäftsbedingungen zurückstehen.

„Erstlaufzeit“

bezeichnet die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Bestellliste festgelegte Anzahl an Kalendermonaten

„Bestellliste“

bezeichnet die beigefügte Auflistung der bestellten Produkte.

„Daten“

bezeichnet die Angaben zur geographischen Position der Flotte und andere Nachrichten, die an die oder von der Flotte übertragen werden.

„Mobile Kommunikationsdienste“

bezeichnet die mobilen elektronischen Kommunikationsdienste, die zur Übertragung der Daten verwendet werden.

„Onboard Unit“

bezeichnet ein in der Bestellliste aufgeführtes Gerät, das von dem Kunden in einem getrennten Vertrag gekauft worden ist, das dazu benutzt werden kann, Tachodaten per Satellitenverfolgung zu erhalten und solche Daten und andere Nachrichten über Mobile Kommunikationsdienste (entweder automatisch entsprechend einem festgelegten Verfahren oder durch manuelle Informationsgewinnung) zu erhalten und zu versenden.

„Rahmenvertrag“

bezeichnet den Vertrag gemäß dem DAKO für den Kunden den TachoWeb Dienst entsprechend den Bestimmungen des Vertrags erbringt.

„Arbeitnehmer“

bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, welche der Kunde beim TachoWeb Dienst angemeldet hat

„Preisliste“

bezeichnet die in der Bestellliste angegebenen Preise.

„Gebiet“

bezeichnet das in der Bestellliste angegebene Gebiet.

„Verbundenes Unternehmen“

bezeichnet jede juristische Person, die der Partei gehört (Tochtergesellschaft), der eine Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie eine Partei (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen.

„DAKO“

bezeichnet die DAKO GmbH, ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Firmensitz und den Geschäftsräumen in Jena und mit ihr verbundene Unternehmen

„DAKO Plattform“

bezeichnet das IT-System, mit dem der TachoWeb Dienst betrieben wird.

„Nutzer“

bezeichnet eine Person, die vom Kunden berechtigt wurde, auf den TachoWeb Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen.

„TachoWeb Dienst“

bezeichnet den Onlinedienst, in der Form wie er über die TachoWeb Website verfügbar ist, der darauf an- und ausgelegt ist, dem Kunden zu ermöglichen, die Flotte – soweit sie sich im Gebiet befindet – zu überwachen und zu kontrollieren, indem Tachodaten angezeigt und zwischen der DAKO Plattform und der Onboard Unit übertragen werden.

„TachoWeb Website“

bezeichnet die Website <http://www.TachoWeb.eu>

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TachoWeb Dienst gelten für und werden ausdrücklich Gegenstand des Vertrages und aller folgenden zwischen DAKO und dem Kunden geschlossenen Verträge im Zusammenhang mit dem TachoWeb Dienst.

2.2. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3. Jegliche Änderung bedarf ausdrücklich der Schriftform.

3. TachoWeb Dienste

3.1. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den TachoWeb Diensten zur Überwachung und Verfolgung der Flotte und zu Melde-, Planungs- und Benachrichtigungszwecken eingeräumt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass DAKO in Teilen des TachoWeb Dienstes Dienstleistungen und Dienste der TomTom International B.V., Rembrandtplein 35, 1017 CT Amsterdam, Niederlande nutzt und dem Kunden ebenso zu Nutzung anbietet.

Die hierbei dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte sind dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche TomTom DAKO eingeräumt hat.

3.2. Der Kunde ist berechtigt, den TachoWeb Dienst in Verbindung mit einer im Rahmenvertrag genannten Anzahl an Onboard Units zu nutzen. Falls der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt die zu dem Zeitpunkt vereinbarte Anzahl der Onboard Units erhöhen möchte, ist er verpflichtet, DAKO darüber zu benachrichtigen und einen getrennten Vertrag hierüber abzuschließen.

3.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich:

- i. die Flotte mit funktionstüchtigen Onboard Units auszustatten und die Fähigkeit dieser Onboard Units, eine Verbindung herzustellen, sicher zu stellen,
- ii. sicher zu stellen, dass er funktionstüchtige Browsersoftware und einen Internetzugang zu dem TachoWeb Dienst mit ausreichender Übertragungskapazität hat,

Der Kunde verpflichtet sich:

- i. Änderungen der Unternehmensdaten, insbesondere der Rechnungsanschrift, weisungsberechtigter Ansprechpartner, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, vollständige und korrekte Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer (nur für Deutschland und EU), der DAKO unverzüglich in schriftlicher oder digitaler Form (E-Mail oder fernschriftlich) mitzuteilen,
- ii. Änderungen in der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zu seinem Unternehmen unverzüglich im TachoWeb Dienst einzupflegen,
- iii. gelieferte oder zur Verfügung gestellte Softwareprodukte der DAKO nur entsprechend den dafür geltenden Lizenzbedingungen einzusetzen,
- iv. zur Kontrolle der gesendeten Daten anhand einer Prüfung auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Plausibilität - Mängel sind DAKO unverzüglich anzuzeigen und
- v. zur Geheimhaltung der Firmenkennung(en) und dem (den) betreffenden Passwort(en).

3.4. DAKO gewährleistet weder, dass GPS oder die Mobilien Kommunikationsdienste fortdauernd die von den TachoWeb Diensten angebotenen Funktionalitäten unterstützen, noch dass der Kunde erfolgreich dazu in der Lage sein wird, die TachoWeb Dienste für den in Artikel 3.1 aufgeführten bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Dies ist begründet in der Tatsache, dass diese Nutzung teilweise von Umständen abhängt, die außerhalb des DAKO zumutbaren Einflussbereichs liegen, einschließlich solcher Umstände, für die der Kunde gemäß Artikel 3.3 oder 5.1 verantwortlich ist.

3.5. DAKO behält sich das Recht vor, das Design der TachoWeb Website und die Art und Weise, wie die Tachodaten angezeigt werden, zu ändern.

DAKO verpflichtet sich:

- i. die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers gegenüber Dritten zu wahren,
- ii. den Schutz, der zur Archivierung übergebenen Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte, vor Verlust und Vernichtung zu gewährleisten und
- iii. mit den zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten die Services durchzuführen.

4. Kundenanmeldung

4.1. Die Anmeldung erfolgt selbstständig durch den Kunden oder dessen Dienstleister durch das Anlegen der erforderlichen Firmenkennung über die TachoWeb Website.

DAKO wird dem Kunden daraufhin einen Rahmenvertrag übersenden, welchen der Kunde mit den erforderlichen Angaben und rechtsverbindlichen Unterschriften versehen, an DAKO zurück sendet.

4.2. DAKO behält sich das Recht vor, die Erstregistrierung in der Kundendatenbank (Firmenkennung) nach 14 Kalendertagen zu löschen, wenn DAKO in diesem Zeitraum kein zugehöriger, rechtsgültiger Rahmenvertrag vorliegt.

4.3. Der Kunde ist für jegliche Nutzung des TachoWeb Dienstes verantwortlich und haftet, falls der Nutzer Zugang zu diesen Diensten über die Zugangsinformationen des Kunden erhält, selbst wenn der Kunde dieser Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dessen nicht bewusst war, es sei denn die Nutzung geschieht nach dem Ablauf von drei (3) Werktagen nachdem DAKO eine schriftliche Aufforderung vom Kunden erhalten hat, den Zugang und seine Zugangsinformationen zu sperren.

5. Übertragung Daten

- 5.1. DAKO wird die für die Übertragung der Daten zwischen den Onboard Units und der DAKO Plattform notwendigen Mobilien Kommunikationsdienste bereitstellen. Der Kunde erkennt an, dass DAKO diese Dienste in Abhängigkeit der Leistung Dritter erbringt, die diese Leistungen beistellen, und daher nicht gewährleisten kann:
- i. dass die Mobilien Kommunikationsdienste durchgehend und im gesamten Gebiet verfügbar sind (zum Beispiel aufgrund von Lücken in der Netzabdeckung und aufgrund der Tatsache, dass diese Anbieter sich das Recht vorbehalten, ihre Dienste aus Wartungszwecken, Sicherheitszwecken, aufgrund behördlicher Anweisungen etc. zu unterbrechen);
 - ii. die Geschwindigkeit als Solche, mit der die Tachodaten übertragen werden.
- 5.2. Die Onboard Unit kann technisch bedingt nur einen Datentransfer von bzw. zu den Servern der DAKO durchführen.
- 5.3. Der Kunde stellt DAKO und verbundene Unternehmen frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter, wonach die Tachodaten (oder deren Inhalt), die von oder zu der DAKO Plattform geschickt werden, anwendbares Recht oder die Rechte dieser Dritten verletzen oder sonst gegenüber Dritten unrechtmäßig sind, entstehen.
- 5.4. DAKO wird dem Kunden für jede Onboard Unit, für die der Kunde eine Nutzungslizenz in Zusammenhang mit den TachoWeb Diensten erworben hat, einen SIM-Chip (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) zur Verfügung stellen, die der Kunde ausschließlich
- i. in Kombination mit der Onboard Unit und
 - ii. zu Zwecken der Übertragung von Daten zwischen der Flotte bzw. dem Unternehmen und der TachoWeb Plattform nutzen darf.
- 5.5. Der Kunde stellt DAKO und verbundene Unternehmen frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter entstehen, insbesondere des entsprechenden Mobilien Kommunikationsdiensteanbieters, wonach die Nutzung der von DAKO gelieferten SIM-Chips (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) durch den Kunden nicht mit dem Vertrag übereinstimmt.

6. Berechnung

- 6.1. Der Kunde hat DAKO für die Erbringung des TachoWeb Dienstes die in der Preisliste aufgeführten Gebühren zu bezahlen. Es gilt einheitlich der Euro (EUR) als Währung. Die Gebühren gelten zuzüglich
- i. Mehrwertsteuer und aller weiteren Verkaufssteuern, Nebenkosten, Auslagen und
 - ii. Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf, der Miete oder der Nutzung der Posten und Dienste, die in Artikel 3.3 und 5.1 bezeichnet sind, (sofern nichts anderes vereinbart ist).
- 6.2. Die Gebühren sind für die Mindestlaufzeit festgelegt und können danach von DAKO zum ersten Tag jeden Folgejahres angepasst werden, vorausgesetzt dass DAKO den Kunden hiervon mindestens drei (3) Monate zuvor in Kenntnis gesetzt hat.
- 6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zieht DAKO alle Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift mit einer Vorabinformationszeit (Pre-Notification) von drei (3) Tagen ein.
Davon abweichende Einzelvereinbarungen bedürfen zwingend der Schriftform.

Falls ein Einzug erfolglos ist:

- i. liegt ein Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag vor, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und werden die Ansprüche von DAKO gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar,
 - ii. ist der Kunde verpflichtet, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern auf die ausstehenden Beträge zu zahlen und sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die DAKO in Zusammenhang mit der Eintreibung und Einziehung der überfälligen Beträge entstehen, vom Kunden zu tragen,
 - iii. behält DAKO sich das Recht vor, den Zugang zum und die Nutzung des TachoWeb Dienstes durch den Kunden auszusetzen bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind und
 - iv. sind die Kosten der Aussetzung und erneuten Berechtigung vom Kunden zu tragen.
- 6.4. Alle vom Kunden zu erbringenden Zahlungen sind ohne Aufrechnung oder Abzug zu leisten.

7. Haftung

- 7.1. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist DAKOs gesamte Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Parteien sind sich einig, dass sich im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung der vertragstypisch vorhersehbare Schaden auf den vom Kunden in dem Kalenderjahr in dem der Verlust oder Schaden entstanden ist, vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten oder zu zahlenden Nettopreis, beschränkt.
- 7.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

- 7.3. Nichts in diesem Artikel 7 und dem gesamten Vertrag beschränkt DAKOs Haftung der Höhe nach oder schließt diese aus bezüglich Schäden,
- i. die von DAKO oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
 - ii. die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person entstehen und von DAKO oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden,
 - iii. für die DAKO aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes haftet oder
 - iv. aufgrund des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit.
- 7.4. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Ende des Jahres, in dem die Aufwendung oder der Schaden entstanden ist und der Kunde Kenntnis von DAKO als (möglichen) Verletzer erhalten hat oder hätte erhalten müssen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer vorsätzlichen Handlung, in welchem Fall die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.
- 7.5. Alle gesetzlichen Gewährleistungen oder sonstigen Bedingungen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt werden, sind ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Höhere Gewalt

Falls eine Partei ihre Pflichten aus dem Vertrag aufgrund höherer Gewalt teilweise nicht oder verspätet erbringen kann, ist diese Partei zu der Erbringung bzw. pünktlichen Erbringung ihrer Pflichten zu dem Umfang nicht verpflichtet, in dem die höhere Gewalt andauert. Die von der Verpflichtung enthobene Partei stimmt zu, alles Zumutbare zu unternehmen, die höhere Gewalt zu überwinden oder zu umgehen, um ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Vorgenannte Grundsätze gelten gleichermaßen bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf die DAKO Plattform, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen bzw. erfolgten.

9. Datenschutz

9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten Datenschutzbestimmungen zu beachten, soweit eine Verletzung dieser Bestimmungen die Interessen der anderen Partei berührt. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen frei, die aus oder in Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung oder ungenügenden Beachtung der zuvor genannten Bestimmungen durch die freistellende Partei resultieren.

9.2. DAKO ist berechtigt, persönliche Daten und insbesondere Tachodaten ohne Einschränkung zu erfassen, zu bearbeiten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um den Kunden in die Lage zu versetzen, den TachoWeb Dienst für Abrechnungszwecke nutzen zu können.

9.3. Der Kunde stimmt der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Tachodaten durch DAKO zu. Der Kunde informiert seine Arbeitnehmer, Angehörigen und alle mit einer Onboard Unit mit Verbindung zu dem TachoWeb Dienst ausgestatteten Personen über die Art von Daten, die verarbeitet werden, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung und ob die Daten Dritten zum Zweck der Bereitstellung des TachoWeb Dienstes übertragen werden. Darüber hinaus informiert der Kunde diese Arbeitnehmer, Angehörigen und anderen Personen über ihre Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten.

9.4. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu einer anonymisierten Nutzung seiner Daten durch die DAKO zur Verbesserung der Servicequalität bzw. der Zurverfügungstellung von Auswertungen innerhalb des TachoWeb Dienstes. DAKO wird in keinem Fall Daten des Kunden zu Zwecken außerhalb der DAKO Unternehmensgruppe verwenden bzw. Dritten überlassen – außer es wird ausdrücklich zwischen beiden Parteien davon Abweichendes vereinbart.

9.5. Der Kunde gewährleistet, dass er über die schriftliche Zustimmung seiner Arbeitnehmer, Angehörigen und aller mit einer Onboard Unit mit Verbindung zu dem TachoWeb Dienst ausgestatteten Personen verfügt, personenbezogene Daten, insbesondere Tachodaten, weiterzugeben und dass er DAKO ausdrücklich anweist, den TachoWeb Dienst durch Nutzung und Speicherung dieser Daten bereitzustellen und diese Daten an Dritte weiterzugeben, die DAKO zur Bereitstellung des TachoWeb Dienstes in Anspruch nimmt. Der Kunde hat auf DAKOs Anfrage die entsprechende Zustimmung oder eine sachgemäße Vereinbarung über den Betrieb vorzulegen.

9.6. Unsere Webseite verwendet einen Webanalysedienst. Dieser Webanalysedienst benutzt "Cookies". Das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer IP-Adresse) an unsere Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Die in dem Cookie gespeicherten Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen der Webseite nutzen können.

9.7. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Tachodaten jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf muss DAKO schriftlich vorgelegt werden und berührt den Vertrag nicht und beeinflusst die Zahlungspflichten des Kunden aus diesem Vertrag nicht. Der Kunde erkennt an, dass DAKO als Folge eines solchen Widerrufs möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den TachoWeb Dienst in Teilen oder auch im Ganzen zu erbringen.

10. Immaterialgüterrechte

10.1. DAKO behält alle Immaterialgüterrechte an dem TachoWeb Dienst und der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt ein Recht oder Anrecht an diesen Immaterialgüterrechten aufgrund der Nutzung, die der Kunde nach diesem Vertrag davon zieht.

10.2. Der Kunde wird zu keinem Zeitpunkt DAKOs Eigentum an den Immaterialgüterrechten bestreiten noch jemandem dabei behilflich sein, dies zu tun, noch irgendetwas unternehmen, das DAKOs Rechte an dem TachoWeb Dienst oder den Wert der Immaterialgüterrechte hieran in Frage stellt oder schwächt.

11. Dauer und Beendigung

11.1. Der Vertrag beginnt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Services des DAKO TachoWeb Dienstes eine Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten und eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr.

Sonstige Verträge über Services des DAKO TachoWeb Dienstes ohne das Merkmal „Telematik“ haben keine Mindestlaufzeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages bedarf dem fristgerechten Zugang der Kündigung in schriftlicher bzw. fernschriftlicher Form. Im Zweifelsfall trägt der Auftraggeber die Beweislast des rechtzeitigen Zuganges des Kündigungsschreibens bei der DAKO. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen jeweils zwingend der Schriftform.

11.2. Jede Partei ist berechtigt, unbeschadet ihrer anderen Rechte hieraus, durch schriftliche Kündigung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls:

- i. die andere Partei eine wesentliche Bestimmung hiervon nicht beachtet oder befolgt, einschließlich unterlassener oder verspäteter Zahlungen und dieser Verzug oder Verstoß (falls dieser geheilt werden kann) nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung, die den Verstoß bezeichnet und die Aufforderung beinhaltet, den selbigen zu heilen, geheilt wird,
- ii. eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - a. das Vorliegen eines Antrags auf Abwicklung der anderen Partei;
 - b. die andere Partei ist Gegenstand einer Entscheidung oder ein wirksamer Beschluss ist ergangen, die andere Partei abzuwickeln;
 - c. Stellung eines Antrags auf Bestellung oder auf Zuweisung eines Insolvenzverwalters (einschließlich eines Zwangsverwalters), Vermögensverwalters, Treuhänders oder ähnlichen Handlungsbevollmächtigten hinsichtlich der anderen Partei
 - d. Bestellung eines Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters, Vermögensverwalters oder ähnlicher Handlungsbevollmächtigter über das gesamte oder einen Teil des Vermögens oder Unternehmens der anderen Partei;
 - e. die andere Partei geht einen umfassenden Vergleich oder eine umfassende Vereinbarung mit ihren Gläubigern ein oder eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger oder ähnliche Regelungen
 - f. die andere Partei geht in Liquidation;
 - g. die andere Partei ist nicht mehr in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder wird auf sonstige Weise insolvent oder
 - h. die andere Partei stellt die Fortführung des Unternehmens ein oder droht, sie einzustellen, oder
- iii. es liegt ein über eine Dauer von drei (3) Monaten andauernder Verzug oder Ausfall der Leistungserbringung nach diesem Vertrag vor, der aus einem Ereignis höherer Gewalt resultiert.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Keine der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, zu übertragen oder darüber zu verfügen, weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, wobei DAKO jedoch berechtigt ist, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, in ihrer Gesamtheit oder teilweise, an verbundene Unternehmen abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, sie zu übertragen oder darüber zu verfügen, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden, vorausgesetzt dass – falls der gesamte Vertrag an ein verbundenes Unternehmen übertragen werden soll – dieses verbundene Unternehmen ähnlich solvent ist wie DAKO.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages, sowie die Gültigkeit des Artikels oder Absatzes, der die entsprechende Regelung beinhaltet, oder anderer Bestimmungen des Vertrages, unberührt.

12.3. Soweit die übrigen Bestimmungen nicht berührt sind, haben die Parteien angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb angemessener Zeit rechtmäßige und vernünftige Änderungen des Vertrages zu vereinbaren, die erforderlich sind, um soweit wie möglich die gleiche Wirkung zu erzielen, die durch den Artikel oder den Teil des Artikels, der in Rede steht, erzielt worden wäre.

12.4. Jegliche Änderung oder Ergänzung zu dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.5. DAKO ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wobei die Änderungen und Ergänzungen ab deren Übermittlung an den Kunden gelten.

12.6. Die vorgenannten Geschäfts- und Lizenzbedingungen wurden durch den Auftraggeber zur Kenntnis genommen und werden durch diesen anerkannt.

Andere Geschäftsbedingungen entfalten keinerlei Wirkung. Es gilt die jeweils aktuelle Version; Einsichtnahme/Download unter www.dako.de/impressum.

12.7. Für jede Streitigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag sind in erster Instanz die Gerichte Jena ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).